



Von: Jens Teschke [REDACTED]
Datum: 25. Februar 2021 um 19:05:04 MEZ
An: R D [REDACTED]
Betreff: **Zuschrift vom 14.02. und 15.02.2021**

Sehr geehrte Frau Schäfer,
sehr geehrter Herr Dohms,

ich danke für ihre Zuschriften vom 14.02. und 15.02.2021.

Ich darf sie darauf aufmerksam machen, dass Rede-und Meinungsfreiheit bei uns in der WUB einen großen Stellenwert haben. Dies gilt auch für Meinungsäußerungen von Parteien oder Wählergruppen.

Damit für Niemanden Zweifel entstehen, haben wir sogar in unserem Impressum den Hinweis aufgenommen: „ Die abgedruckten Artikel geben die persönliche Meinung der Verfasser wieder“.

Einen Unterlassungsanspruch oder Anspruch auf „Richtigstellung“ in der WUB Info, den LN usw. existiert gegen persönliche Meinungsäußerungen nicht. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht und würde nur dann nicht gelten, wenn die Grenze zur sogenannten „Schmähekritik“ überschritten wird. Dies ist hier aber offensichtlich nicht der Fall:

Auch eine Dritte herabsetzende Äußerung ist von dem Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt, sofern es sich nicht um Schmähekritik handelt. Der Begriff der Schmähekritik ist im Interesse der Meinungsfreiheit dabei eng auszulegen und erst dann erfüllt, wenn in der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer oder überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

(Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 1 BvR 826/00).

Mit freundlichen Grüßen
Jens Teschke, WUB Vorsitzender

Von meinem iPad gesendet

26.02.2021